

Satzung des

Fördervereins der Kolibri-Schule e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde gegründet im Zuge der Zusammenlegung der Fördervereine der James-Krüss-Schule und der Herner Grundschule Flottmannstraße und trug bei seiner Gründung den Namen „Förderverein der Grundschule an der Jean-Vogel-Straße e. V.“. Die Gründungssatzung sah vor, den Förderverein nach erfolgter Umbenennung der Schule ebenfalls mit dem neuen Namen zu versehen und die Umbenennung im Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Herne.

Er ist beim Amtsgericht Bochum im Vereinsregister einzutragen und führt danach den Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

Begriffe:

Mit Verein ist im folgenden Text stets der Verein „Förderverein der Kolibri-Schule“ gemeint.

Mit Schule ist im folgenden Text stets die Kolibri-Schule zu Herne gemeint.

Mit dem Begriff Eltern sind auch stets die Erziehungsberechtigten eines Kindes gemeint.

Mit dem Begriff der Familie sind stets die Eltern/Erziehungsberechtigten und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder gemeint.

Die Bezeichnung Schüler, Lehrer, Vorsitzender, ... wird im folgenden Text häufig in der männlichen Form verwendet. Damit sind selbstverständlich auch Schülerinnen, Lehrerinnen, Vorsitzende, ... gemeint. Bei Amtsbezeichnungen wird die Form gemäß des Geschlechts des Inhabers verwendet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung. Die Förderung und Unterstützung soll in erster Linie den Schülern und Schülerinnen der Kolibri-Schule in Herne zu Gute kommen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Arbeit der Kolibri-Schule in Herne in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium und der Elternpflegschaft mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Zusammenarbeit. Durch die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für notwendige, dem Schulzweck dienende Maßnahmen, für die der Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Leistungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung (nächste ordentliche Mitgliederversammlung) zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Geschieht die Kündigung im Verlauf eines Kalenderjahres, so hat das Mitglied die Beiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.

Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

§ 9 (Jahres-)Beiträge

Von den Mitgliedern werden (Jahres-)Beiträge erhoben. Die Höhe der (Jahres-)Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Berufungsfälle sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorsitzende einfordert
- b) der Vorstand beschließt oder
- c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer

- a) schriftlichen Benachrichtigung durch die Post oder
- b) einer persönlichen Übergabe oder
- c) Übergabe an das Kind des Mitglieds durch z. B. den Lehrer oder
- d) schriftlichen Benachrichtigung durch elektronische Post (eMail) an die dem Verein bekannten Adressen oder
- e) Aushang am Infobrett oder Informationskasten des Vereins in der Schule

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen, höchstens aber 35 Tagen, bestehen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die folgenden Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

8. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins beantragt. Der Vorsitzende kann bis zum Versammlungsbeginn eigene Anträge in die Tagesordnung aufnehmen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

9. Sofern kein Mitglied Einwände erhebt, erfolgen die Abstimmungen in offener Form durch Handzeichen.

10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorsitzende legt den Versammlungsleiter und den Protokollführer fest.

11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann von jedem Familienmitglied des Vereinsmitglieds, welches zu dem Zeitpunkt mindestens 16 Jahre alt ist, auch ohne Ausstellung einer Vollmacht ausgeübt werden. Eine Übertragung der Stimme, des Stimmrechts auf Personen außerhalb der Familie ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) bis zu drei Beisitzern

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Schulleitung oder ein von ihr benannter Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

2. Der Vorstand leitet und führt den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es der Vorsitzende oder 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Leitung und Führung des Vereins,

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

- a) Bei Ausfall (Rücktritt, Tod, Verhinderung) eines Kassenprüfers kann der verbleibende gewählte Kassenprüfer kommissarisch einen Nachfolger für den Ausgefallenen berufen.
- b) Sollten beide Kassenprüfer ausgefallen sein, ohne dass durch die Kassenprüfer eine Nachfolge gemäß (§13 a) geregelt wurde, dann kann der Vorstand kommissarisch zwei neue Kassenprüfer berufen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Auflösung des Vereins

stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand einstimmig beschließt
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wenn weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann die Versammlung mit 2/3 Mehrheit einen zweiten Termin zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung festlegen. Diese zweite Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Herne

zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung an der Kolibri-Schule zu Herne.

Herne, den 29. Mai 2018